

NEWS LETTER

Januar 2026

Newsletter Januar 2026

Liebe Leserinnen und Leser,

Pro Asyl zieht in einer [News vom 05.01.2026](#) eine „bittere Bilanz“ für den Flüchtlingsschutz im Jahr 2025. Die umstrittene Abstimmung am 29.01.2025 über den sogenannten „Fünf-Punkte-Plan“ der CDU, der mithilfe der Stimmen der AfD angenommen wurde, habe, auch wenn das Gesetzesvorhaben anschließend aufgrund massiver Proteste und weniger fehlender Stimmen gescheitert sei, die Richtung für den anschließenden Bundestagswahlkampf der Union vorgegeben. Dieser sei geprägt gewesen von flüchtlingsfeindlichen und rechtspopulistischen Rhetoriken. Nach der Bundestagswahl am 23.02.2025 hätten Union und SPD in ihrem Koalitionsvertrag weitreichende Einschnitte in der Asyl- und Migrationspolitik vereinbart. Viele dieser Vorhaben seien seither umgesetzt worden. Bereits am ersten Amtstag ordnete Bundesinnenminister Alexander Dobrindt die von diversen Gerichten als rechtswidrig eingestuften Zurückweisungen an den deutschen Grenzen an. Zudem beendete die Bundesregierung humanitäre Aufnahmeprogramme und setzte den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre aus. Darüber hinaus sind derzeit die Bestimmung „sicherer Herkunftsstaaten“ per Rechtsverordnung und die Abschaffung des Pflichtbeistands für Schutzsuchende im Gesetzgebungsverfahren. Im September 2025 beschloss das Kabinett zudem das GEAS-Anpassungsgesetz, mit dem es das ab Juni 2026 geltende „Gemeinsame Europäische Asylsystem“ (GEAS) nach Ansicht von Pro Asyl besonders restriktiv umsetzen möchte. Vorgesehen ist u.a. eine Ausweitung von Haftmöglichkeiten, auch für Kinder. Auch die Steigerung der Abschiebungszahlen zeige eine deutliche Verschärfung in der Asylpolitik.

Auch in Nordrhein-Westfalen gab es einen Anstieg der Zahl von Abschiebungen, den wir als Flüchtlingsrat NRW scharf kritisiert haben. Weiterhin bewerteten wir u.a. die Einführung der sogenannten Bezahlkarte, den Bau der geplanten Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Mönchengladbach und die verlängerte Wohnverpflichtung in Landesaufnahmeeinrichtungen infolge der Neuregelung eines [Ausführungsgesetzes zu § 47 Abs. 1b AsylG](#) als deutliche Einschnitte in die Flüchtlingspolitik, die die Rechte und Sicherheit Schutzsuchender erheblich einschränken.

In diesem Newsletter befassen wir uns mit dem asylpolitischen Kurs der Türkei und türkischen Schutzsuchenden in Deutschland. Außerdem informieren wir über die Situation von Kindern in Krisen- und Konfliktgebieten und auf der Flucht. Wir berichten über verschärzte Abschiebungspraktiken und thematisieren abschließend den Stopp von Duldungserteilungen in Dublin-Fällen in Nordrhein-Westfalen.

Wenn Du einen Artikel in diesem Newsletter kommentieren, kritisieren oder loben möchtest, schreibe bitte eine E-Mail an die Adresse newsletter@frnrw.de. Unter www.frnrw.de kannst Du Dich für den Newsletter an- oder abmelden.

Türkei: Asylpolitik und Schutzsuchende in Deutschland

Die Situation von Schutzsuchenden in der Türkei ist teilweise äußerst prekär. Besonders zeigt sich dies bei der Abschiebungshaft, wie Pro Asyl in einer [News vom 27.11.2025](#) berichtet. In deren Fokus stehen die 32 Abschiebungshafteinrichtungen (Geri Gönderme Merkezleri) mit insgesamt schätzungsweise 19.000 Plätzen. Nach Angaben von Mülteci-Der, einer Partnerorganisation von Pro Asyl, die Menschen in Abschiebungshaft berät und unterstützt, könnten Schutzsuchende bis zu zwölf Monate in Abschiebungshaft genommen werden, etwa wenn sie an der Grenze einen Asylantrag stellen, ohne gültige Aufenthaltsdokumente unterwegs sind oder gegen bestehende Gebietsbeschränkungen verstoßen. Nach Einschätzung der Organisation werde Abschiebungshaft in der Praxis inzwischen häufig angewendet.

Die Haftbedingungen seien sehr schlecht: Die Einrichtungen seien überfüllt, es gebe nur wenige sanitäre Einrichtungen und die hygienischen Verhältnisse seien mangelhaft. Ferner stünden nicht genügend Wasser und angemessene Verpflegung zur Verfügung. Auch die medizinische Versorgung sei stark eingeschränkt, psychosoziale und psychiatrische Angebote fehlten völlig. Viele Inhaftierte erhielten zudem keine oder nur unzureichende Informationen über die Gründe und die Dauer der Haft, eine drohende Abschiebung oder verfügbare rechtliche Mittel. Dokumente würden ausschließlich auf Türkisch ausgehändigt und Dolmetscherinnen stünden in der Regel nicht zur Verfügung.

Pro Asyl berichtet darüber hinaus, dass türkische Behörden seit 2024 vermehrt dazu übergegangen, bestehende Schutzzettel zu annullieren, ohne die Betroffenen über ein entsprechendes Verfahren oder die Gründe zu informieren. Spezialisierte Polizeieinheiten würden im ganzen Land anlasslos Aufenthaltsdokumente kontrollieren. 2024 seien rund 1,2 Millionen Menschen kontrolliert worden, davon habe nach Angaben der Regierung etwa jede zehnte kontrollierte Person nicht über gültige Aufenthaltsdokumente verfügt. Zugleich seien 2024 rund 141.000 Menschen aus der Türkei abgeschoben worden – ein neuer Höchststand. Zusätzlich seien nach Angaben der türkischen Regierung seit dem Sturz von Assad am 08.12.2024 mehr als 500.000 Syrerinnen „freiwillig“ in ihr Heimatland zurückgekehrt. Organisationen wie Mülteci-Der würden jedoch die Freiwilligkeit dieser Entscheidungen anzweifeln und erklären, dass Schutzsuchende zur Unterzeichnung entsprechender Ausreiseerklärungen in türkischer Sprache gedrängt würden.

Pro Asyl kritisiert die Zusammenarbeit zwischen der Türkei und der Europäischen Union in der Migrationspolitik aufgrund der umfassend dokumentierten Menschenrechtsverletzungen. Nach Angaben der NGO erhielt die Türkei Gelder in Höhe von rund 12,5 Milliarden Euro seit 2011 durch die EU, wovon 878 Millionen Euro allein für Grenzkontrollen und Abschiebungshaft genutzt worden seien. Pro Asyl verurteilt, dass die Kooperation insgesamt stark auf die Begrenzung der Weiterreise von Schutzsuchenden in die EU fokussiert sei.

Die Türkei zählt seit 2022 zu den drei häufigsten Herkunftsländern von Schutzsuchenden in Deutschland, wie aus der [Asylgeschäftsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 03.12.2025](#) hervorgeht. Von Januar bis November 2025 stellten Schutzsuchende aus der Türkei mit 13.838 Asylanträgen die drittmeisten in Deutschland. Auch insgesamt ist die Zuwanderung aus der Türkei in den letzten Jahren gestiegen. Nach [Angaben des Statistischen Bundesamtes](#) erreichte sie im Jahr 2023 mit 115.937 Zuzügen ihren bisherigen Höchststand und lag im Jahr 2024 weiterhin auf einem hohen Niveau mit 78.854 Zuzügen (Stand: 24.06.2025). Im Jahr 2023 wurden laut [Asylgeschäftsstatistik des BAMF vom 08.01.2024](#) 62.624 Asylanträge von Schutzsuchenden aus der Türkei gestellt, im Jahr 2024 waren es 31.056 (siehe [Asylgeschäftsstatistik des BAMF vom 09.01.2025](#)).

Laut einem [Artikel des Mediendienstes Integration vom 09.12.2025](#) handelt es sich bei einem Großteil der Asylsuchenden um Kurdinnen¹, die angeben, in der Türkei von politischer Verfolgung und Diskriminierung bedroht zu sein. Im Jahr 2024 seien 73 % der Asylerstanträge aus der Türkei von kurdischen Schutzsuchenden gestellt worden. Der Mediendienst Integration führt zudem an, dass auch Oppositionelle und Kritikerinnen der Erdogan-Regierung aus der Türkei fliehen. Als weitere Fluchtgründe nennt er die seit dem Putschversuch im Jahr 2016 verstärkten staatlichen Repressionen sowie die anhaltende wirtschaftliche Krise mit hoher Inflation. Zudem habe die verschlechterte Schutzsituation für Frauen nach dem Austritt der Türkei 2021 aus der [Istanbul-Konvention](#) und die Zunahme geschlechtsspezifischer Gewalt zu einem Anstieg der Asylanträge türkeistämmiger Frauen geführt, wie die taz in einem [Artikel vom 16.05.2025](#) berichtete. Bis 2021 habe die Zahl schutzsuchender türkischer Frauen fast durchgehend unter 4.000 Anträgen jährlich betragen. 2023 habe sie einen Höchstwert von über 20.000 erreicht. Laut taz stellten 2024 etwa 10.000 Frauen aus der Türkei, überwiegend Kurdinnen, einen Asylantrag. Seit 2021 liege die Zahl der positiv entschiedenen Asylanträge von schutzsuchenden Frauen jährlich bei 400 bis 800 Fällen. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der gestellten Asylanträge von Frauen aus der Türkei sei dies nur ein geringer Teil. Insgesamt sind die Erfolgsaussichten von Asylsuchenden aus der Türkei gering: So lag deren Schutzquote im Jahr 2024 laut [Asylgeschäftsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 09.01.2025](#) lediglich bei 9,4 % und blieb auch zwischen Januar und November 2025 mit 8 % auf einem niedrigen Niveau.

¹ Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

Kinder in Krisen- und Konfliktgebieten und auf der Flucht

Noch nie wuchsen so viele Kinder wie im Jahr 2025 in Krisen- und Konfliktgebieten auf, bilanziert UNICEF in einer [Pressemitteilung vom 30.12.2025](#). Weltweit sei fast jedes fünfte Kind davon betroffen, nahezu doppelt so viele wie Mitte der 1990er Jahre. Im Zusammenhang mit den bewaffneten Konflikten seien von den Vereinten Nationen im Jahr 2024 41.370 schwere Kinderrechtsverletzungen dokumentiert worden. Dazu zählten insbesondere Tötungen und Verstümmelungen, sexualisierte Gewalt sowie die Rekrutierung von Kindern durch bewaffnete Akteurinnen. Dies entspreche einem Anstieg von 25 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Für die noch ausstehende Bilanzierung des Jahres 2025² rechnet UNICEF angesichts fortdauernder und neuer Kriege sowie humanitärer Krisen, wie im Gazastreifen, im Sudan und in der Ukraine, nicht mit einer Verbesserung der Lage. Im Gazastreifen würden Kinder massive Gewalt, den Zusammenbruch grundlegender Versorgungssysteme und fehlenden Zugang zu medizinischer Hilfe erleben. Im Sudan sei der Alltag vieler Kinder von Vertreibung, Hunger und weitgehender Rechtlosigkeit geprägt. In der Ukraine würden Kinder weiterhin unter Angriffen auf zivile Infrastruktur, anhaltender Vertreibung sowie Einschränkungen beim Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung leiden. Weltweit seien zum Zeitpunkt der Pressemitteilung aufgrund extremer Armut rund 43 Millionen Kinder unter fünf Jahren akut und weitere 150 Millionen chronisch mangelernährt: Mehr als jedes fünfte Kind in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen – insgesamt 417 Millionen – sei von mehreren schweren Entbehrungen zugleich betroffen, etwa in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Wohnen, Ernährung, Sanitärversorgung und Wasser. Christian Schneider, Geschäftsführer von UNICEF, spricht in diesem Zusammenhang von einem „eklatanten Versagen unserer globalen Politik und unserer Gesellschaft“ und betont: „In einer Welt des Überflusses sollten Kinder nicht hungern müssen oder durch Armut ihrer Gesundheit, Würde und Zukunftschancen beraubt werden. Beides kann beendet werden, wenn das Wohlergehen und die Rechte der Kinder gewahrt und geschützt werden.“

Terre des hommes und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e.V.) machen in ihrem [im November 2025 erschienenen Bericht „Angekommen, aber nicht sicher?“](#) auf die bedrohliche Lage schutzsuchender Kinder und Jugendlicher sowohl während der Flucht als auch nach ihrer Ankunft in Aufnahmeländern aufmerksam. Laut den Autorinnen werden schutzsuchende Kinder und Jugendliche auf der Flucht häufig Opfer von Pushbacks und unrechtmäßiger Inhaftierung, auch in EU-Staaten wie Ungarn, Griechenland, Bulgarien und Polen. Dort komme es zu Familientrennungen, Erniedrigungen, Misshandlungen und in Einzelfällen zu tödlichen Verletzungen. Auch an den deutschen Außengrenzen sei seit den im Mai 2025 vom Bundesinnenministerium angeordneten Zurückweisungen eine Verschärfung der Situation zu beobachten. Obwohl unbegleitete Minderjährige

² UNICEF weist darauf hin, dass die Zahlen für 2025 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht vorlagen (Stand: 30.12.2025).

sowie andere besonders schutzbedürftige Personengruppen wie Schwangere von Zurückweisungen ausgenommen sein sollen, sei es in der Praxis bereits vorgekommen, dass unbegleitete Minderjährige von der Bundespolizei abgewiesen wurden, weil sie nicht als minderjährig anerkannt worden seien. Dies verstöße gegen das Prinzip des Jugendhilferechts: Zuständig für Alterseinschätzungen und Schutzmaßnahmen minderjähriger Schutzsuchender seien die Jugendämter, nicht die Bundespolizei. Darüber hinaus verletze die Zurückweisung geltendes Recht und setze Kinder und Jugendliche, da ihnen der Zugang zu Schutz- und Unterstützungsstrukturen verwehrt werde, bewusst erneut den Gefahren aus, denen sie bereits auf ihrer Fluchtroute begegnet seien, da sie gezwungen seien, ihre Flucht über unsichere Routen fortzusetzen, auf denen sie bereits Gewalt, Ausbeutung, Misshandlung oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt gewesen seien. In Deutschland angekommen, würden Defizite in der medizinischen und psychosozialen Versorgung, unzureichende Unterbringungsmöglichkeiten, etwa lange Aufenthalte in Sammelunterkünften, sowie ein eingeschränkter Zugang zu Bildung dazu führen, dass viele Kinder keine sichere und förderliche Lebensumgebung vorfinden.

In ihrer am 21.11.2025 veröffentlichten [Studie „Bildungsrechte und Schule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen“](#) zeigen Johanna Funck (Universität Bremen) und Markus Ciesielski (htw saar), dass die Bildungsrechte schutzsuchender Kinder und Jugendlicher in vielen Erstaufnahmeeinrichtungen in Deutschland nicht gewährleistet sind. Die Autorinnen führten erstmals eine bundesweite Befragung in insgesamt 203 Erstaufnahmeeinrichtungen³ zum Zugang zu schulischer Bildung für 6- bis 18-jährige Schutzsuchende in den ersten Monaten nach ihrer Ankunft durch. Die Autorinnen sehen anhand der Ergebnisse deutliche Defizite: In knapp 60 % der Einrichtungen hätten schutzsuchende Kinder und Jugendliche keinen Zugang zur Regelschule. Dies umfasst 38 Einrichtungen (19 %), in denen es sogar keinerlei Bildungsangebote gebe, obwohl Kinder und Jugendliche dort teilweise über Monate lebten, sowie 82 weitere Einrichtungen (40 %), in denen sich die Angebote auf schulersetzenende Maßnahmen oder Deutschkurse innerhalb der Einrichtungen beschränkten. Deren Qualität variiere stark und die Angebote seien nicht immer von Beginn an zugänglich. Lediglich in 83 Einrichtungen (41 %) bestehe ein Zugang zur Regelschule, der jedoch mit langen Wartezeiten verbunden oder begrenzt auf eine bestimmte Altersgruppe sei. Auffällig sei zudem, dass Bundesländer, die schutzsuchende Kinder und Jugendliche nicht von der Schulpflicht ausnehmen, insgesamt bessere Bildungsbedingungen bieten würden als jene, die den Schulbesuch zeitweise aussetzen. Die Autorinnen schließen auf Grundlage ihrer Studie, dass eine längere Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen ohne zeitnahen Zugang zu qualitativ hochwertiger schulischer Bildung ein erhebliches Risiko für den weiteren Bildungsweg darstellt. Sie empfehlen daher eine inklusive und verbindliche Schulpflicht für alle Kinder, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, verbunden mit ausreichenden finanziellen, personellen und strukturellen Investitionen in das Bildungssystem.

³ Die Autorinnen geben an, dass bei der Hälfte der Fälle die Informationen direkt telefonisch oder schriftlich bei den Einrichtungen eingeholt worden seien. Bei den übrigen sei die Erhebung über übergeordnete Fachebenen oder Pressestellen erfolgt.

Verschärzte Abschiebungspraktiken

Das Bundesinnenministerium informierte in einer [Pressemitteilung vom 23.12.2025](#) über die erste Abschiebung nach Syrien seit Beginn des Bürgerkriegs im Jahr 2011. Demnach handele es sich bei dem abgeschobenen Syrer um einen verurteilten Straftäter aus NRW. Das Ministerium erklärte zudem, eine Vereinbarung mit der syrischen Regierung getroffen zu haben, um künftig regelmäßig Abschiebungen von Straftäterinnen und sogenannten Gefährderinnen nach Syrien zu ermöglichen.

Wir als Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen übten gemeinsam mit einigen anderen Landesflüchtlingsräten sowie der Penager Online-Beratungsstelle in einem [Pressestatement am 23.12.2025 Kritik an der erfolgten Abschiebung und den Plänen des BMI für regelmäßige Abschiebungen nach Syrien](#). Wir fordern die Landesregierung auf, einen NRW-Abschiebungsstopp nach Syrien zu verhängen und sich zugleich beim Bund für einen bundesweiten Abschiebungsstopp einzusetzen. Dabei verwiesen wir auf die weiterhin hochgradig bedrohliche Lage im Land: Insbesondere Oppositionelle sowie Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten wie Alawitinnen, Drusinnen und Kurdinnen sind unter dem neuen Regime massiven Repressionen ausgesetzt. Zudem gibt es Medienberichte über Angriffe und gezielte Tötungen, weshalb Abschiebungen nach Syrien nicht zu vertreten sind.

Die anhaltende Instabilität und Gewalt im Land thematisierte zuletzt auch der Spiegel in einem [Artikel vom 06.01.2026](#). Er berichtete über erneute Kämpfe zwischen Kräften der Minderheitsregierung und kurdischen Kämpferinnen, die nach Angaben der Syrischen Beobachtungsstelle für Menschenrechte durch Angriffe staatlicher Truppen auf kurdische Gebiete ausgelöst worden seien.

Mit der o.g. Abschiebung sowie der Vereinbarung mit Syrien setzt die Bundesregierung eine Zielsetzung aus dem [Koalitionsvertrag](#) um. Darin ist vorgesehen, „beginnend“ mit verurteilten Straftäterinnen und sogenannten Gefährdern Abschiebungen nach Syrien und Afghanistan zu ermöglichen. Laut Tagesschau in einem [Artikel vom 23.12.2025](#) begründet die Bundesregierung die geplanten regelmäßigen Abschiebungen nach Syrien damit, dass mit dem Ende des Assad-Regimes wesentliche Schutzgründe für syrische Schutzsuchende entfallen seien. Bereits Mitte Dezember habe das Bundesinnenministerium eine Überprüfung tausender bestehender Schutzzettel syrischer Staatsangehöriger veranlasst, berichtet der Spiegel im genannten Artikel.

Insgesamt verfolgte die Bundesregierung im Jahr 2025 eine deutlich verschärzte Abschiebungspolitik. Aus einer [Antwort der Bundesregierung vom 02.01.2026 auf eine schriftliche Frage](#) geht hervor, dass zwischen Januar und November 2025 insgesamt 21.311 Menschen aus Deutschland abgeschoben wurden. Darunter befanden sich 2.836 Kinder bis 13 Jahre, weitere 593 waren zwischen 14 und 17 Jahre alt.

In einem [Beschlusspapier der Winterklausur der CSU-Landesgruppe im Bundestag](#), die vom 06. bis 08.01.2026 im Kloster Seeon stattfand, fordert die Partei eine umfassende „Abschiebeoffensive“ für das Jahr 2026. Ziel sei u.a., die bisherige Abschiebungspolitik fortzusetzen

und weiter zu beschleunigen, ausdrücklich auch durch Linienflüge und Abschiebungen nach Syrien und Afghanistan. Hierfür sollten bundesweit Ausreisezentren eingerichtet und ein eigenes Abschiebungsterminal am Flughafen München eingerichtet werden. Für Personen, die nicht freiwillig ausreisen, sollten Abschiebungen „schnellstmöglich eingeleitet“ werden. Zudem fordert die CSU, Schutzberechtigten automatisch ihren Schutzstatus abzuerkennen, wenn sie in ihr Herkunftsland reisen.

Diese Forderungen stießen bei Marcel Fratzscher, Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW), auf Kritik. In einem [Artikel der Welt vom 08.01.2026](#) wies er darauf hin, dass syrische Schutzberechtigte inzwischen insgesamt eine hohe Integration in den deutschen Arbeitsmarkt erreicht hätten. Die große Mehrheit der seit 2015 in Deutschland lebenden Syrerinnen sei ein fester Bestandteil von Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere in systemrelevanten Bereichen wie Gesundheit und Pflege. Eine umfassende Abschiebungsoffensive, wie von der CSU gefordert, würde erhebliche negative wirtschaftliche Folgen haben und kurzfristig zum Verlust hunderttausender Arbeitsplätze führen.

Keine Duldungen für Menschen im Dublin-Verfahren

Am 11.08.2025 hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) den Bezirksregierungen in NRW eine Handlungsempfehlung des [BMI vom 10.04.2025](#) zur Weiterleitung an die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) und kommunalen Ausländerbehörden (ABH) in NRW übermittelt. In der Handlungsempfehlung nimmt das BMI Bezug auf einen [Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.09.2014 \(2 BvR 939/14\)](#). Das BVerfG führt darin aus, dass bei einer Abschiebungsanordnung nach [§ 34a Asylgesetz \(AsylG\)](#) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse zu prüfen sind und die Ausländerbehörden daher keinen eigenständigen Entscheidungsspielraum zur Erteilung einer Duldung nach [§ 60a Abs. 2 AufenthG](#) haben. Gemäß der Handlungsempfehlung erlischt mit Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung gemäß § 34a AsylG die Aufenthaltsgestattung nach [§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AsylG](#) und die Ausländerbehörden sollen die Aufenthaltsgestattung von Betroffenen als ungültig stempeln und sie bei der Person belassen. Zusätzlich soll eine sogenannte „Dublin-Verfahrensbescheinigung“ nach einem bundeseinheitlichen Muster ausgestellt werden, die nach dem Willen des BMI lediglich informativen Charakter und keine rechtlichen Wirkungen besitzt. Für Personen, die bisher noch über eine Duldung verfügen ist eine Übergangslösung vorgesehen: Abgelaufene Duldungen sollen künftig bei betroffenen Personen verbleiben, eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

Wie die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA) in einer [Meldung vom 10.12.2025](#) informiert, würden die ZABen und ABH in NRW seit einigen Wochen Schutzberechtigte mit Dublin-Bescheid weder Aufenthaltsgestattungen noch Duldungen

ausstellen, sondern nach der beschriebenen Verfahrensweise handeln. Ob bereits eine bundesweit einheitliche „Dublin-Verfahrensbescheinigung“ existiert, war zum Zeitpunkt der GGUA-Meldung noch nicht bekannt. Nach Einschätzung der GGUA ist davon auszugehen, dass die ZABen und ABHen in NRW die vorgeschriebenen Bescheinigungen nicht einheitlich ausstellen, sondern je nach Behörde unterschiedliche Papiere ausgestellt werden.

Die GGUA bewertet den generellen Entzug bzw. die Nicht-Erteilung von Duldungen in Dublin-Fällen als rechtswidrig: Ob und auf welcher Grundlage eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung zu erteilen ist, sei stets einzelfallabhängig zu prüfen. Auch bei vollziehbarer Ausreisepflicht können laut GGUA weiterhin rechtliche Gründe für eine Duldung bestehen, etwa bei familiären Bindungen, Erkrankungen oder während der Prüfung möglicher Ansprüche auf einen Aufenthaltstitel nach §§ [25a](#), [25b](#) oder [§ 104c AufenthG](#). Darüber hinaus könnten tatsächliche Gründe, etwa wenn eine Abschiebung auf absehbare Zeit nicht möglich ist, einen Anspruch auf Duldung begründen. Bislang sei in NRW in solchen Fällen regelmäßig eine Duldung erteilt worden. Zudem sei umstritten, ob Aufenthaltsgestattungen in Dublin-Fällen überhaupt als ungültig gestempelt werden dürfen. Die GGUA verweist auf den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, der mit [Beschluss vom 19.11.2024 \(19 B 24.1772\)](#) unter Verweis auf [Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der EU-Asylverfahrensrichtlinie](#) zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine Aufenthaltsgestattung auch nach Erlass eines Dublin-Bescheids fortbesteht. Ein Dublin-Bescheid sei demnach weder eine bestandskräftige noch eine erstinstanzliche Entscheidung im Sinne der Richtlinie.

Beratungsstellen, die Betroffene über mögliche rechtliche Schritte informieren wollen, können sich beispielsweise über die [Rechtsberaterkonferenz \(RBK\)](#) informieren. Darüber hinaus steht auf unserer Webseite eine [Sammlung von Vorlagen und Antragsmustern](#) bereit, die für die Stellung von Anträgen auf Duldung oder Aufenthaltsgestattung genutzt werden können.

Abschließend möchten wir auf unsere [Umfrage aus dem Oktober 2025](#) zum Thema „Papiererteilung bei prekärem Aufenthalt“ hinweisen. Gesucht werden Erfahrungen aus der Praxis rund um die Ausstellung von „Ersatzdokumenten“ statt Duldungen. Wir interessieren uns insbesondere dafür, welche Bezeichnung und welchen Inhalt diese Papiere haben, wie ihre Ausstellung begründet wurde und welche Erfahrungen es gegebenenfalls beim rechtlichen Vorgehen dagegen gab. Außerdem möchten wir wissen, ob der Besitz solcher „Ersatzdokumente“ im Umgang mit anderen Behörden zu Nachteilen führt, beispielsweise bei Sozialleistungen. Die Teilnahme an der Umfrage ist weiterhin möglich.

Termine

Online-Austausch: Der Zugang zum Arbeitsmarkt mit Aufenthalts gestattung und Duldung, 20.01.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 18.01.2026 und Informationen [hier](#).

Podiumsdiskussion: Der Schutz der Jesid*innen vor einer Abschiebung in den Irak, 22.01.2026, 18.00 – 19.30 Uhr, Fritz Bauer Forum, Prof. Dr. Markus Kaltenborn (Ruhr-Universität Bochum, Forschungsprojekt „Soziale Rechte von Minderheiten“) & Punktgenau – Forum für politische Bildung, Ort: Fritz Bauer Forum, Feldmark 107, 44803 Bochum, Informationen [hier](#).

Online-Fortbildung: Das AGG in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, 22.01.2026, 10.00 – 16.00 Uhr, FUMA – Fachstelle für Gender & Diversität NRW, Anmeldung bis zum 15.01.2026 und Informationen [hier](#).

Vortrag: Zwischen Budapest, Berlin und Brüssel: Zur Lage von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa, 22.01.2026, 18.30 – 21.00 Uhr, Integrationsagentur der AWO Dortmund, Koordinierungsstelle Vielfalt, Toleranz und Demokratie & Europe Direct in der Auslandsgesellschaft, Ort: Auslandsgesellschaft.de e.V., Steinstr. 48, 44147 Dortmund, Anmeldung bis zum 19.01.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Schulung: Basisseminar Asylrecht, 29.01.2026, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 22.01.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Fortbildung: Diskriminierungsschutz institutionalisieren, 03.02.2026, 09.30 – 16.30 Uhr, FUMA – Fachstelle für Gender & Diversität NRW, Anmeldung bis zum 27.01.2026 und Informationen [hier](#).

Vortrag: Die aktuelle Mitte-Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung, 05.02.2026, 18.00 – 20.15 Uhr, Integrationsagentur der AWO Dortmund, Koordinierungsstelle Vielfalt, Toleranz und Demokratie, Friedrich-Ebert-Stiftung & VHS Dortmund, Ort: VHS Dortmund, Kampstr. 47, 44137 Dortmund, Anmeldung bis zum 02.02.2026 und Informationen [hier](#).

Mitgliederversammlung Flüchtlingsrat NRW mit Vortrag zum Thema Kinderrechte von UNICEF, 07.02.2026, 11.00 – 16.00 Uhr, Ort: Stadtteilzentrum Q1, Halbachstr. 1, 44793 Bochum.

Kirchenasyl-Wanderausstellung „Zuflucht geben – gemeinsam hoffen“, 07.02.2026 – 21.02.2026, Ort: Café Mary & Joe, Westfield Centro, Platz der Guten Hoffnung 1, 46047 Oberhausen, Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Flüchtlingssolidaritätsarbeit 2026 – „Standortbestimmung“ und Ausblick, 17.02.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 15.02.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Fortbildung: Antimuslimischen Rassismus erkennen – Grundlagen für diskriminierungssensibles Verwaltungshandeln, 24.02.2026, 09.00 – 12.00 Uhr, CLAIM-Allianz, Anmeldung bis zum 06.02.2026 und Informationen [hier](#).

Online-AG: Umgang mit Ausländerbehörden, 25.02.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 23.02.2026 und Informationen [hier](#).

Schulungsreihe: Haltung zeigen – Diversitätsorientiert und rassismuskritisch führen: Selbstreflexion, Machtpositionen und Haltung als Leitung, 25.02.2026 – 17.03.2026, Paritätische Akademie NRW, Ort: Jugendherberge Köln-Riehl, An der Schanz 14, 50735 Köln, Anmeldung bis zum 28.01.2026 und Informationen [hier](#).